

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Part-Time Master in Management Program, M.Sc.
Hochschule:	HHL Leipzig Graduate School of Management - HHL gemeinnützige GmbH
Standort:	Leipzig
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

*Zur ursprünglichen Auflage:*

Die Hochschule muss durch Verankerung mindestens in der Prüfungsordnung gewährleisten, dass die Studierenden ausreichend vor Beginn des jeweiligen Moduls darüber informiert werden, an welchem Standort das Modul durchgeführt wird, und so einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicherstellen (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO).

*Zur ursprünglichen Begründung:*

Gemäß Studienordnung § 5, Abs. 3 ist der Standort (Leipzig, Köln München), an dem die Module angeboten werden, abhängig von der Nachfrage sowie den vorhandenen Raumkapazitäten. Laut Aussage der Hochschule würden die Studierenden sechs Monate vor Beginn der Module einen Studienplan erhalten, der auch die Informationen darüber enthält, an welchem Standort die jeweiligen Module stattfinden. Die Hochschule muss dies mindestens in der Studienordnung verankern und so einen für die Studierenden planbaren und verlässlichen Studienbetrieb garantieren.

*Stellungnahme der Hochschule:*

Die Hochschule hat § 5 Abs. 3 der Studienordnung dahingehend geändert, dass nun mindestens sechs Monate vor Studienstart festgelegt und bekannt gemacht wird, an welchem Standort die Module stattfinden werden.

Die Auflage kann somit entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweisen:

Gemäß § 20 der Prüfungsordnung wird den Studierenden des englischsprachigen Studiengangs das Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass ebendieses auch in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird.

Die Hochschule hat nach Einreichung des Antrags Änderungen am Curriculum vorgenommen (vgl. Anlage "changes-to-full-and-part-time-mim-programs" sowie die weiteren Anlagen, die unter "5.1 Sonstige Dokumente" am 18.02.2022 hochgeladen wurden). Der Akkreditierungsrat hat diese Änderungen in seine Entscheidung einbezogen.

